

Kreisschreiben des Vermessungsamtes
und des Grundbuchinspektorates
des Kantons Bern

an die Grundbuchverwalter und selbständig praktizierenden
Grundbuchgeometer

betreffend die Eintragung der Naturdenkmäler in die Vermessungswerke.

1. Gemäss Art. 83 des bernischen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch ist der Regierungsrat berechtigt, zum Schutz und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und anderen seltenen Pflanzen, eigenartigen Landschaften und Ortschaftsbildern u.a.m., die nötigen Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen.

Nach der bernischen Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern vom 29. März 1912 wird die Unterschutzstellung auf Antrag der kantonalen Forstdirektion durch Beschluss des Regierungsrates verfügt. Im Jahre 1941 hat der Regierungsrat zur Begutachtung der Anträge für die Unterschutzstellung von Objekten und Gebieten eine kantonale Naturschutzkommission eingesetzt.

2. Die Naturschutzkommission bedarf für die Prüfung der Anträge und gegebenen Falles für die Verhandlungen mit den Grundeigentümern Kopien der Grundbuchpläne, in denen die zu schützenden Objekte und Gebiete eingetragen sind. Befinden sich diese in Gemeinden ohne Vermessungswerke, so wird sie sich mit einer Situationsskizze, dem Uebersichtsplan oder der topographischen Karte behelfen.

Um eine einheitliche Ausfertigung der Planunterlagen zu erhalten, haben die kantonale Forstdirektion (Abteilung Naturschutz) und die kantonale Naturschutzkommission, vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Fürsprecher Itten in Gümligen, mit dem Kantonsgeometer vereinbart, dass sämtliche für die Unterschutzstellung erforderlichen Situationspläne durch die kant. Naturschutzkommission beim kant. Vermessungsamt bestellt werden. Dieses wird den bezüg-

lichen Nachführungsgeometer mit der Ausfertigung beauftragen und ihm darüber orientieren. Die Pläne sind in Normalformat (A 4) zu halten und sollen folgende Anschriften enthalten: Gemeindenamen, Kopie des Grundbuchplanes No., Naturdenkmal No., Planänderung No. bzw. bei Schutzgebieten Geschäft No.. Diese Anschriften sind auf den Plänen stets links oben anzubringen, so dass auch auf den in Aktenformat zusammengelegten Plänen die Anschriften lesbar sind. Am Rande der Pläne soll das Koordinatennetz eingezeichnet werden, wobei die militärischen Koordinaten anzuschreiben sind. Ferner haben die Pläne die Angabe des Masstabes und der Nordrichtung zu enthalten. In den vom Naturdenkmal berührten Parzellen sind die Namen der Eigentümer einzuschreiben; diese sollen mit den Angaben im Grundbuch übereinstimmen. Neben das eingezeichnete Naturdenkmal sind dessen Bezeichnung und Nummer und die militärischen Koordinaten des Standortes (Mittelpunkt in m.) beizusetzen. Die Kopien sind unter Beifügung des Datums handschriftlich zu unterzeichnen. Die Kosten der Planerstellung übernimmt die kant. Naturschutzkommission, soweit sie von ihr angefordert wurde. Die Aufnahme der Objekte und Gebiete in den Gemeinden mit Vermessungswerken, sowie die Eintragung der Objekte in diese fällt zu Lasten der Gemeinden als Ergänzung des Vermessungswerkes (Art. 28 lit. c der eidg. Instruktion für Parzellarvermessungen vom 10. Juli 1919.).

3. Werden von seiten Privater Situationspläne für Naturdenkmäler bestellt, so hat der Nachführungsgeometer die Kosten für deren Aufnahme als auch die der Plananfertigung dem Besteller zu verrechnen. Es empfiehlt sich daher, diesen vorgängig der Auftrags erledigung über die Kostentragung zu orientieren.

Die Kostentragung der in unserem Auftrag vorgenommenen Aufnahmen von Naturdenkmälern in unvermessenen Gemeinden wird in jedem einzelnen Fall durch das kant. Vermessungsamt im Einvernehmen mit den Beteiligten bestimmt.

4. Die durch Beschluss des Regierungsrates unter Schutz gestellten Naturdenkmäler werden in drei Kategorien eingeteilt und in jeder numeriert. Die erste Kategorie umfasst die Naturschutzgebiete

und wird bezeichnet mit der Kennziffer N 100 R (No.), die zweite Kategorie, umfassend die botanischen Objekte mit der Kennziffer N 101 B (No.) und die dritte Kategorie, die geologischen und prähistorischen Objekte umfassend mit der Kennziffer N 102 G (No.). Die geschützten Objekte werden in der Regel durch Aufschriften kenntlich gemacht. Zum Schutze der Naturdenkmäler aller drei Kategorien veranlasst die kantonale Forstdirektion deren Anmerkung im Grundbuch gemäss § 11 der vorgenannten Verordnung vom 29. März 1912. In der Anmeldung sind die in Frage kommenden Grundstücke aufzuführen; ihr sind ein Exemplar des Regierungsratsbeschlusses, sowie die zugehörige Planbeilage beizugeben.

Zur weiteren Sicherung dient die Eintragung der Naturdenkmäler der Kategorien N 101 B und N 102 G in die Grundbuchpläne. Sie darf erst nach der vom Regierungsrat verfügten Unterschutzstellung vorgenommen werden. Der Nachführungsgeometer wird vom kant. Vermessungsamt durch die Zustellung eines Exemplares des Regierungsratsbeschlusses hierüber orientiert. Gleichzeitig werden ihm die für die kant. Forstdirektion und das Grundbuchamt bestimmten Doppel des Situationsplanes zugestellt zur Anbringung der schriftlichen Bestätigung des vorgenommenen Eintrages des Naturdenkmals im Vermessungswerk. Die Eintragung der Objekte soll masstäblich entsprechend ihrer Form geschehen. Bei Bäumen ist neben dem Stamm auch die Krone in ihrer Ausdehnung zu zeichnen. Den so eingetragenen Objekten ist die Bezeichnung Naturdenkmal und dessen Nummer beizusetzen. Im Grundstückverzeichnis sind bei den belasteten Grundstücken in der Kolonne Bemerkungen beide Angaben unter Voranstellung der rot zu haltenden Planänderungsnummer einzuschreiben. Die geschützten Objekte sind auch in die Reinpläne aufzunehmen und in allen Kopien der Grundbuchpläne als Beilagen zu den Messurkunden oder zu andern Zwecken anzugeben, gleich wie dies für den Schutz der Triangulations- und Nivellementsunkte angeordnet ist.

Die Eintragung der Naturdenkmäler in die Vermessungswerke bedeutet keine örtliche Festlegung der öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Grundbuchplan, sondern sie bezweckt die Angabe der derzeitigen Standorte der geschützten Objekte und dient zur Bekanntgabe ihrer Unterschutzstellung gegenüber Drittpersonen.

5. Ist ein geschütztes Naturdenkmal zerstört oder ist aus einem andern Grunde die öffentlichrechtliche Beschränkung aufgehoben worden, so veranlasst die kant. Forstdirektion deren Löschung im Grundbuch unter Bekanntgabe an das kant. Vermessungsamt, worauf dieses den Nachführungsgeometer beauftragen wird, das Naturdenkmal im Grundbuchplan auszuradieren und die Anmerkung im Grundstückverzeichnis zu streichen unter Beisetzung der Planänderungsnummer (rot).
6. Von der Einzeichnung der Naturdenkmale der 1. Kategorie, umfassend die Naturschutzgebiete, die Bauverbotszonen etc., gleich welchen Ausmasses, wird abgesehen. Aus diesem Grund hat auch eine Vermarkung der Abgrenzung solcher Gebiete zu unterbleiben. Wenn nötig kann sie durch Pfähle festgelegt und sichtbar gemacht werden. Ebenso soll auch im Grundstückverzeichnis keine Anmerkung betreffend die geschützten Gebiete angebracht werden.

Die Unterlassung jeglicher Eintragung der Naturschutzgebiete im Vermessungswerk geschieht aus der Erwägung, dass eine übersichtliche Darstellung der Naturschutzgebiete von grösserem Ausmass auf den Grundbuchplänen vielfach nicht möglich ist, die Abgrenzung bei manchen Gebieten keine feste Linie ist, sondern durch Wege, Bäche, Waldsäume etc. gebildet wird und die Naturschutzgebiete hin und wieder Aenderungen im Bestand erfahren, die dem Nachführungsgeometer nicht zur Kenntniss gelangen.

Die Anmerkung im Grundbuch wird gleichwohl vorgenommen auf Grund des Regierungsratsbeschlusses und des beigegebenen Situationsplanes mit der eingetragenen Abgrenzung des geschützten Gebietes. Bei allfälligen Aenderungen der Begrenzung ist die kant. Forstdirektion für die Nachtragung des Situationsplanes oder für dessen Ersetzung besorgt.

7. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollen in den Grundbuchplänen und in den Grundstückverzeichnissen nur die als Naturdenkmäler geschützten Objekte der Kategorien 2 und 3 eingetragen, bezw. vermerkt werden. Dagegen können im Uebersichtsplan auch weitere Naturdenkmäler dieser Kategorien eingetragen werden. Eine Unterscheidung

zwischen den geschützten und nicht geschützten Objekten wird hierbei nicht verlangt. Nach Eintragung der Naturdenkmäler in die Grundbuchpläne hat der Nachführungsgeometer von deren Standorten zu Handen der eidg. Landestopographie, zwecks Einzeichnung der geschützten Objekte in den Kartenwerken, Nachtragspausen zu erstellen. Diese sind dem kant. Vermessungsamt alljährlich mit den Pausen von den andern zu meldenden Planänderungen zuzustellen.

Anlässlich der Durchführung von Grundbuchvermessungen oder deren Erneuerung sind die auf den Grundbuchblättern verzeichneten Naturdenkmäler der 2. und 3. Kategorie neu aufzunehmen. Der Uebernehmer der Vermessung hat sich daher über das Bestehen solcher Naturdenkmäler zu vergewissern. Wahrnehmungen über eingetretene Beschädigungen oder Zerstörungen von Naturdenkmälern, sowie allfällige unzutreffende Anmerkungen im Grundbuch sind dem kant. Vermessungsamt zu Handen der kant. Forstdirektion zu melden.

8. Der Nachführungsgeometer hat die erhaltenen Regierungsratsbeschlüsse über die Naturdenkmäler der 2. und 3. Kategorie wie auch die ihm ebenfalls zugehenden Beschlüsse über die Naturschutzgebiete in einem Ordner aufzubewahren. Auf sämtlichen Beschlüssen ist die bezügliche Planänderungs- bzw. Geschäftsnummer zu vermerken.

Diese Weisungen werden im Einverständnis mit der kant. Forstdirektion, Abteilung Naturschutz, und der kant. Naturschutzkommission erlassen.

Bern, den 28. März 1951

Der Kantonsgeometer:

sig. Buess

Der Grundbuchinspektor:

sig. Tschanz



VERMESSUNGSAMT DES KANTONS BERN
OFFICE CANTONAL DU CADASTRE BERNE

Bern, den 7. Oktober 1966/Ku/Fo

An die Vermessungsbüros
im Kanton Bern

Naturdenkmäler; Aufnahme und Erstellung von Plankopien.

Mit Kreisschreiben vom 28. März 1951 wurden Sie über die Eintragung der Naturdenkmäler in die Vermessungswerke orientiert. Das Verfahren hat sich so gut eingespielt, dass wir im Einverständnis mit der Naturschutzverwaltung beschlossen haben, die bisherige Vermittlung des Vermessungsamtes für die Auftragserteilung an die Kreisgeometer aufzuheben.

Die Aufträge werden Ihnen deshalb ab sofort direkt durch die Naturschutzverwaltung erteilt. Das Vermessungsamt steht der Naturschutzverwaltung im Bedarfsfall zur Beratung und zur Kontrolle der Pläne und Rechnungen zur Verfügung.

Das Kreisschreiben vom 28. März 1951 bleibt weiterhin in Kraft. Durch die verfügte Aenderung sind Absatz 2 der Ziffern 2, 3, 4 und 7, sowie Ziffer 3, den neuen Verhältnissen angepasst, anzuwenden.

Ferner wird der letzte Satz von Ziffer 2 des erwähnte Kreisschreibens dahin abgeändert, dass der Naturschutzverwaltung in Zukunft nicht nur die Kosten für die Planerstellung, sondern auch die Kosten für die Aufnahme der Naturdenkmäler (Ziffer 3 des Akkordtarifes für Nachführungsarbeiten) zu verrechnen sind. Diese Kosten für die Aufnahme haben nach wie vor Anrecht auf den Bundesanteil.

Wir bitten Sie, die Naturschutzverwaltung in ihren Bestrebungen durch rasche und zweckmässige Ausführung der erteilten Aufträge zu unterstützen.

Mit Hochachtung
Der Kantonsgeometer:

Kopie zur Kenntnisnahme an:

Kant. Forstdirektion, Abt. Naturschutz, Herrengasse 15, 3011 Bern